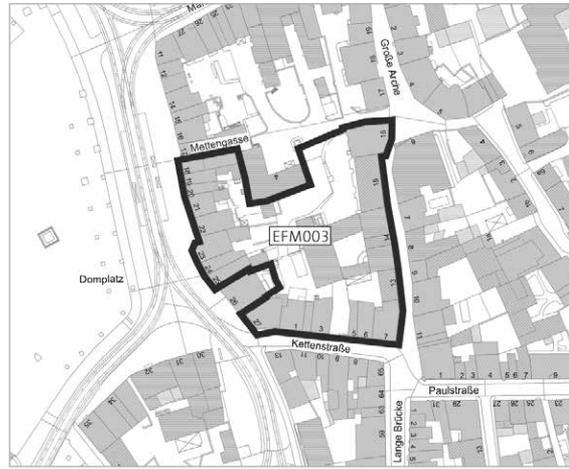


Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 22.09.2021

gez. Bausewein
 A. Bausewein
 Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0558/21

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0558/21
 der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

**Verlängerung der Sanierungssatzung
 Arche Erfurt (EFM003)**

Genaue Fassung:

- 01 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in der Anlage 3 dargestellten Sanierungsgebiet Arche noch nicht abgeschlossen ist.
- 02 Die Sanierung nach der Sanierungssatzung „Arche“ (EFM003) ist in dem in der Anlage 3 dargestellten Sanierungsgebiet bis zum 31.12.2025 durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Für die förmlich festgelegte Sanierungssatzung Arche Erfurt (EFM003) vom 16. Oktober 1991 (Beschluss Nr. 030/91) wird der Durchführungszeitraum gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB bis zum 31.12.2025 verlängert.

Die Verlängerung der Sanierungssatzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Satzungs entgegenstehende Äußerungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgebracht.

Jedermann kann die Sanierungssatzung einschließlich ihrer Anlagen im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
 (außer samstags, sonn- und feiertags)
 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.